

Beitragsordnung 2016

§1 Gegenstand

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, die der Erfüllung des in der Satzung niedergelegten Vereinszweckes dienen.

§2 Beitragshöhe

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.

Einzelmitglied (Natürliche Person) (50,00 €/jährl.)

Juristische Person:

• Hochschule (500,00 €/jährl.)

 Wissenschaftliche Einrichtung, Großforschungseinrichtung

(2.000,00 €/jährl.)

Messegesellschaft (3.500,00 €/jährl.)

Förderndes Mitglied

• Verband (Beitrag nach Vereinbarung)

• Stiftung (Beitrag nach Vereinbarung)

§3 Zahlungsweise

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 28. Februar des Beitragsjahres fällig.

Für das erste Jahr der Mitgliedschaft ist bei Eintritt vor dem 1. Juli ein gesamter, bei Eintritt nach dem 30. Juni die Hälfte eines Jahresbeitrages zu entrichten.

§4 Rückerstattungen

Rückerstattungen von Beiträgen sind ausgeschlossen

§5 Abweichungen vom Beitragssatz

Über Abweichungen vom Beitragssatz entscheidet der Vorstand auf Antrag im Einzelfall

mak.